

Bei dieser Gelegenheit ersucht die Bürgerschaft die Deputation, ihr über die von der Commission wegen des Weserbahnhofs gemachten Vorschläge, als Einführung von Accordsarbeiten, Herstellung feststehender Dampfkrähne, sowie über die von derselben unter 2 a und b gestellten Anträge zu berichten, und sieht dem entsprechenden Vorschlägen baldmöglichst entgegen.

4. Gesetz wegen der Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft beauftragt die Deputation, ihrer Revisionsarbeit nicht das bisherige Bremische System, sondern ein System controlirter Steuererhebung zu Grunde zu legen.

Sie ersucht die Deputation die nachstehend formulierte Gesetzesbestimmung betreffend den Umfang der Steuerpflicht in Berathung zu ziehen.

- a. Hiesige Bürger oder hier Anässige, welche in einem fremden, nicht-deutschen Staate Grundbesitz haben oder daselbst ein Gewerbe betreiben, sind hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens der Einkommensteuer nicht unterworfen;
- b. sie bezahlen dieselbe aber von ihrem sonstigen Einkommen;
- c. falls aber die Summe, welche sie für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres verausgabten, mehr beträgt als das Einkommen, welches sie laut b zu versteuern haben, so bezahlen sie die Steuer nicht a rata dieses letzteren Einkommens sondern a rata ihrer Ausgaben.

5. Anstellung von Eisenbahnbeamten.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß den anzustellenden Beamten ihre bisherige Dienstzeit bei der hannoverschen Staatsbahn bezw. ihre Militärdienstzeit angerechnet werde.

6. Stadtbibliothek.

Den ihr mitgetheilten Jahresbericht hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Juni 1874.

1. Stadtbibliothek.

Ueber die von der Bürgerschaft angeregte Frage, ob es sich empfehle, aus der Stadtbibliothek die Abtheilung für classische Philologie auszuscheiden, um dieselbe der Bibliothek der Hauptschule zu überweisen, hat der Stadtbibliothekar, der darüber zum Gutachten aufgefordert worden ist, dahin berichtet, daß eine solche Aussonderung sich nicht empfehle. Die Stadtbibliothek habe bisher immer den Charakter einer Centralbibliothek von universeller Bedeutung gehabt und diesem Charakter gemäß sich noch in der neuesten Zeit nicht unerheblich erweitert, indem sie die Bibliothek des medicinischen Vereins, die des landwirthschaftlichen Vereins, die Militärbibliothek des Bremischen Bataillons, die Bibliothek des Ministeriums, die der historischen Gesellschaft, die Büchersammlung der Volksschullehrer und eine Sammlung von Werken orientalischer und indischer Autoren aufgenommen habe. Diesen universellen Charakter würde sie aber verlieren, wenn ihr die Abtheilung für classische Philologie, in welcher fast alle Fächer convergiren und vielfach ihre Wurzeln haben, völlig entzogen würde. Die in Rede stehende Abtheilung besitze unter anderem eine Reihe alter Manuscripte griechischer und römischer Autoren, eine Menge alter Ausgaben griechischer und römischer Autoren, Incunabeln und editiones principes. Die Mehrzahl derselben stamme aus der Bibliothek des berühmten Büchersammlers Goldast von Heimingsfeld im 17. Jahr-

hundert. Es seien beinahe lauter Seltenheiten, die häufig von deutschen Gelehrten aufgesucht würden. Solche Raritäten pflegten, um der Geschichte der Literatur und Buchdruckerkunst zu dienen, wohl auf großen Bibliotheken aufbewahrt zu werden, könnten aber, weil von geringerem kritischen Werthe, für eine Gymnasialbibliothek nur wenig von Nutzen sein. Dazu komme, daß die Stadtbibliothek in höherem Grade für Jedermann zugänglich sei als die anderen bremischen Bibliotheken einschließlich derjenigen der Hauptschule. Sie sei jeden Tag geöffnet, besitze bequeme Räume zum Lesen und Arbeiten und habe ein Personal, welches die Leser rasch bedienen könne. Die jungen Studiosen Bremens würden, wenn sie während der Ferienzeit hierher zurückkehren, ohne die Stadtbibliothek ihre classischen Studien während ihres hiesigen Aufenthalts fast gar nicht fortsetzen können. Auch seien abgesehen von den Lehrern der Hauptschule manche andere Bürger hieselbst, die sich mit sogenannten classischen Studien beschäftigten, und für diese sei die Stadtbibliothek zugänglicher als die der Hauptschule.

Der Senat hält diese Gründe im Allgemeinen für zutreffend und kann daher in eine Ausscheidung der Abtheilung für classische Philologie aus der Stadtbibliothek um so weniger willigen, als auch den Lehrern der Hauptschule die Benutzung der Stadtbibliothek unbenommen und Letzteren ohne alle Schwierigkeit zugänglich ist.

2. Unterstützung der Familien von Reservisten und Landwehrleuten.

Die wegen Unterstützung der Familien von Reservisten und Landwehrleuten im Jahre 1870 eingesetzte Commission hat einen zweiten Bericht erstattet, welchen der Senat mit der Anheimgabe, dem Schlußantrage auf Auflösung der Commission und Erledigung der noch rückständigen Darlehnsforderungen durch die Polizeidirection zustimmen zu wollen, der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Anlage.

3. Reorganisation des Bauwesens.

Der Senat hat zu seinen Commissarien die Herren Bürgermeister Grave, Senator H. Gröning und Senator Pülmann ernannt.

Was die Besetzung der erledigten Baudirectorstelle betrifft, so erkennt auch der Senat an, daß es wünschenswerth sein würde, wenn dieselbe bis zum Abschlusse der Verhandlungen unterbleiben könnte. Ob dies aber ohne Schädigung des öffentlichen Dienstes zulässig sein wird, läßt sich im Voraus nicht übersehen. Es versteht sich aber, daß der Senat bei etwa erforderlich werdender früherer Wiederbesetzung Sorge tragen wird, denjenigen veränderten Einrichtungen, welche hinsichtlich der oberen Leitung des Bauwesens getroffen werden möchten, nicht zu präjudiciren.

4. Sedanfeier.

Zu seinen Commissarien für die Deputationsberatung hat der Senat die Herren Senator Mohr und Senator A. Gröning ernannt.

5. Verbindung der Wasserleitung mit dem Hauptbahnhofe.

Die in dem Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 30. April (Verh. S. 317 f.) empfohlenen Anlagen genehmigt der Senat unter Bewilligung der veranschlagten Kosten im Gesamtbetrage von M. 16,400 auf das Separatconto der außerordentlichen Verwendungen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Deputation für die Gas- und Wasserwerke beauftragt worden.

6. Austausch von Ländereien in der Neuenlander Feldmark.

Er genehmigt gleichfalls den von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit ihrem Berichte vom 26. April d. J. vorgelegten Tauschvertrag.

7. Dampftrahn am Stephanithorsbollwerk.

Ebenso ist er mit der Herstellung eines hölzernen Schoppens bei dem Dampftrahn am Stephanithorsbollwerk nach Maßgabe des Berichts der Baudeputation vom 1. Mai d. J. einverstanden.

8. Kaiserstraße. Kaiserbrücke.

Der Senat ertheilt auch seinerseits der Baudeputation die in ihren Berichten vom 22. vor. M. beantragten Ermächtigungen.

9. Neubau der Hauptschule.

Dem Senate hat die Schuldeputation vorgestellt,

daß bei der in Aussicht stehenden Fertigstellung des Neubaus der Hauptschule im Herbst dieses Jahres darüber zu beschließen sein werde, ob das neue Schulgebäude mit seinem Grunde als Eigenthum in das Stiftungsvermögen der Hauptschule übergehen, und in welcher Weise eventuell die erforderliche Eigenthumsübertragung rechtlich vollzogen werden solle.

Die Deputation bemerkt dabei, daß die Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1871 S. 377 ff., 454, 463 und 1872 S. 122 zu dem Ergebnisse geführt haben, daß, nachdem die Hauptschule dem Staate zu seiner Verfügung den Eschenhof nebst den auf demselben befindlichen Schulgebäuden zurückgegeben habe, jener zum Ersatz bestimmte Neubau Theil ihres Vermögens werden solle, und beantragt die abgaben- und kostenfreie gerichtliche Verlassung der neuen Schule an sie als die Verwalterin des Vermögens der Hauptschule von Seiten des Staats.

Der Senat erachtet unter Bezugnahme auf die angezogenen Verhandlungen, namentlich auf seine Mittheilung vom 1. December 1871 und die darin ausgesprochenen, von der Bürgerschaft unterm 21. Februar 1872 anerkannten Motive diesen Antrag für gerechtfertigt und sieht daher einer zustimmenden Aeußerung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Juni 1874.

Zweiter Bericht der Commission in Betreff der Unterstützung von Familien der Reservisten und Landwehrleute.

Im Anschluß an den am 17. October 1871 erstatteten Bericht erlaubt sich die Commission weiter über ihre Thätigkeit zu berichten.

1. Die Ausgaben für Unterstützung der Familien zum Kriegsdienst einberufener Reservisten und Landwehrmänner betragen nach dem gedachten Berichte L'dor⁸ 8673.58 Gr. resp. nach Berichtigung eines Rechnungsfehlers L'dor⁸ 8647.58 Gr. oder *Mk* 28,723.06.

Hierzu kommen weitere Unterstützungen, welche theils an die Ehefrauen zum Dienst einberufener Reservisten, theils an die Mutter eines im Lazareth gestorbenen Reservisten sowie an Witwen und Kinder gefallener Landwehrmänner nach § 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 geleistet worden sind, bezw. 3 Jahre nach dem Tode des Familienvaters fortbauerten.

Diese Unterstützungen betragen

seit October 1871 bis jetzt *Mk* 1008.74

sowie Unkosten " 149.45

Die ganze Ausgabe beläuft sich mithin auf *Mk* 29881.25 und zwar von der Generalkasse vorgeflossen *Mk* 29510.38 sowie Strafgeelder *Mk* 370.87.

Dagegen sind aus der Reichshauptkasse in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 die gezahlten Unterstützungen bis zum Betrage der im § 5 des erwähnten Gesetzes von 1850 bestimmten Minimalsätze auf diesseitige Liquidation mit *Mk* 12749.91 erstattet worden, so daß der Bremischen Staatskasse *Mk* 16760.93 für die über das gesetzliche Maß bewilligten Unterstützungen beträge zur Last fallen.

2. Die berichtende Commission ist ferner durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 7. und 12. Juli 1871 mit der Verwaltung und Verwendung der in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 22. Juni dess. Jahrs für Bremen zur Verfügung gestellten Mittel zur Gewährung von Beihilfen an Reservisten und Landwehrleute beauftragt worden. Zu diesem Zweck ist von der Reichshauptkasse ein Vorschuß von *Mk* 33840 an die hiesige Generalkasse ausgezahlt, jedoch auf den unserm Staate zukommenden Antheil an den französischen Kriegsschädigungsgeldern in Abzug gebracht worden, so daß in der That die geleisteten Unterstützungen der Bremischen Staatskasse zur Last fallen. Nach dem angezogenen Reichsgesetze sollte der gedachte Vorschuß die Regierungen in den Stand setzen, aus demselben, so weit sich nach den Verhältnissen ein Bedürfnis herausstelle, den durch die Einziehung zur Fahne während des Feldzuges von 1870 und 71 in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs zu erleichtern. Da die Militärpflicht in Bremen erst seit 1867 eingeführt ist, fanden sich verhältnismäßig wenige hier ansässige Geschäftsleute, welche durch ihre Einziehung zur Fahne als Reservisten und Landwehrleute dauernde Nachtheile von Erheblichkeit in ihrem Geschäftsbetriebe erlitten haben. Ein Bedürfnis von Beihilfen zur Wiederaufnahme des Berufs hat sich daher nicht in sehr großem Umfange herausgestellt. Die Commission glaubte jedoch unter den obwaltenden Umständen zu einer liberalen Auslegung und Anwendung der der fraglichen Bewilligung zu Grunde liegenden Bestimmungen sich für befugt halten und auf Genehmigung eines dem entsprechenden Verfahrens rechnen zu dürfen. Sie hat daher in manchen Fällen, in denen eine als unmittelbare Folge des Kriegsdienstes zu betrachtende erhebliche Hülfbedürftigkeit anzunehmen war, angemessene Unterstützungen bewilligt, auch wenn die weitergehenden Voraussetzungen, welche in dem gedachten Gesetze erwähnt sind, nicht ganz zweifellos vorlagen. Nach sorgfamer Untersuchung der Verhältnisse aller Militärpersonen, welche sich gemeldet haben, durch Mitglieder der Commission und nach gewissenhafter Prüfung der erhobenen Ansprüche von Seiten der Commission sind bewilligt worden:

Gaben an 99 Personen im Gesamtbetrage von	<i>Mk</i> 12,450.37.
Darlehen an 9 Personen desgl.	8,635.71.
also einschließlich der Kosten mit.	27.14.
im Ganzen verausgabt.	<i>Mk</i> 21,113.22.

Von den gedachten Darlehen sind *Mk* 5231.19 zurück gezahlt. Die ganze Verwendung beträgt mithin *Mk* 15882.3, darunter *Mk* 3404.52 Darlehen. Die vollständige Rückzahlung dieser sämtlichen Darlehen wird wegen der schlechten Vermögensverhältnisse einiger Darlehensempfänger nicht erwartet werden können. Die Schuldverschreibungen der Empfänger sind einstweilen der Generalkasse zur Aufbewahrung übergeben worden. Nach eingezogener Erkundigung eignet sich jedoch diese Behörde nicht zur weiteren Geschäftsführung rücksichtlich der fraglichen Darlehensforderungen so wie zur Prüfung und Entscheidung über deren Einziehung. Eben so wenig dürfte es dem Zweck entsprechen, die berichtende Commission, welche aus 13 Mitgliedern besteht und deren Thätigkeit im Uebrigen beendet ist, lediglich behufs jener Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit fortbestehen zu lassen oder eine besondere Behörde zu diesem Zwecke einzusetzen. Es wird sich vielmehr empfehlen, eine andere Behörde, etwa die Polizeidirection mit den betreffenden Geschäften zu beauftragen.

Die Commission erlaubt sich daher darauf anzutragen, ihre Thätigkeit für beendet zu erklären, und eine andere Behörde, etwa die Polizeidirection, mit der Verwaltung resp. Einziehung der noch rückständigen Darlehensforderungen, so weit die Empfänger zahlungsfähig sind, zu beauftragen.

Die Commission in Betreff der Unterstützung der Familien von Reservisten und Landwehrleuten.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Dr. Herm. Adami.